

# RS Vwgh 1990/9/17 90/14/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §80;

BAO §81;

BAO §9 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 89/13/0142 3

### Stammrechtssatz

Wenn ein Geschäftsführer, aus welchen Gründen immer, an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Obliegenheiten gehindert ist, muß er entweder sofort die Behinderung der Ausübung seiner Funktion abstellen oder diese Funktion niederlegen und als Geschäftsführer ausscheiden (Hinweis E 22.2.1989, 85/13/0214).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140038.X03

### Im RIS seit

17.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)